

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Betreiben einer türkischen Bäckerei

Autor	Beitrag
Thomas Lehmann 26.11.2007 09:21	Eine Frage an das Forum: Ist beim betreiben einer türkischen Bäckerei neben der Gewerbeanmeldung auch eine Eintragung in die Handwerksrolle und ein Nachweis der Meisterqualifikation im Bäckereihandwerk erforderlich? Das Bäckerhandwerk ist in Anlage A der Handwerksordnung als zulassungspflichtiges Handwerk aufgeführt. Ich meine aber irgendwo gelesen zu haben, dass eine türkische Bäckerei, die nur türkische Backwaren herstellt nicht unter das Bäckerhandwerk fällt. Wer kann mir helfen?:weisnicht:
Puz_zle 26.11.2007 10:12	:moin: :moin: aus Thüringen, mir fällt da auf Anhieb nur die Entscheidung des VG Neustadt a.d.W. - Beschluss vom 24.02.1997, Az. 7 K 1504/96.NW - (veröffentlicht im Gewerbearchiv 10/1997, Seite 419 ff.). quote----- Leitsatz: Die Herstellung von Fladenbrot, Pide, Döner, türkischen Weißbrot und Simit stellt eine wesentliche Tätigkeit des Bäckerhandwerks dar. ----- Im Zweifelsfall die Handwerkskammer zuständigkeitshalber entscheiden lassen.
4X4 27.11.2007 08:31	quote----- Die Herstellung von Fladenbrot, Pide, Döner, türkischen Weißbrot und Simit stellt eine wesentliche Tätigkeit des Bäckerhandwerks dar. ----- [/quote] Dönerherstellung gehört zum Bäckerhandwerk??? Ich dachte immer, dass sei nur bei Frikadellen so... :wink:
Stadtverwaltung Frankenthal 20.10.2011 15:35	:moin: ich muss das Thema noch ein Mal aufgreifen... das Urteil vom VG Neustadt habe ich gefunden... es soll aber auch noch eine Entscheidung aus Saarlouis zu dieser Problematik geben... hat zufälligerweise jemand diese Entscheidung zur Hand ? leider habe ich keine näheren Angaben... Danke!

Autor	Beitrag
Rheinhesse 20.10.2011 16:45	:moin: aus Rheinhessen, Saarlouis habe ich nicht gefunden, aber im KosDirekt unter der Eingabe "Fladenbrot" gab es diesen Hinweis: quote----- OVG Rheinland-Pfalz, 25.11.1994, 11 B 12415/94 Herstellung von Fladenbrot - Minderhandwerk Gericht: OVG Rheinland-Pfalz Datum: 25.11.1994 Aktenzeichen: 11 B 12415/94 Entscheidungsform: Urteil Jurion Fundstelle: JurionRS 1994, 14516 Fundstellen: GewArch 1995, 161 LRE 1933, 158 Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 HwO § 16 Abs. 3 HwO § 16 Abs. 3 S. 1 HwO Verfahrensgang: vorgehend: VG Neustadt (Weinstraße) 25.07.1994 - 7 L 1970/94.NW Amtlicher Leitsatz: Bei der Herstellung von Fladenbrot kann es sich um die Ausübung eines den Vorschriften der Handwerksordnung nicht unterfallenden Minderhandwerks handeln ----- Ich denke die Angelegenheit wird sich am ehesten unter Einbeziehung der örtlichen Handwerkskammer klären lassen.
Gaby Krickser 21.10.2011 07:45	Die für uns zuständige Handwerkskammer vertritt die Auffassung, dass eine Gewerbeanmeldung für "Herstellung von Fladenbrot" ohne Eintragung in die Handwerksrolle zulässig ist , weil es sich um kein zulassungspflichtiges Handwerk handelt. Schönen Endsput zum Wochenende Euch Allen.
Stadtverwaltung Frankenthal 21.10.2011 08:20	:moin: danke für die Hilfe! Unsere HWK vertritt auch die Auffassung, dass die Herstellung von Fladenbrot ohne Eintragung möglich ist... das Problem ist aber, dass mittlerweile nicht nur Fladenbrot, sondern auch Gebäck etc. hergestellt wird.... die HWK hat auf ein Urteil von Saarlouis verwiesen, welches ich bislang aber noch nicht gefunden habe... werde aber weitersuchen...
Pieck, OA Düren 21.10.2011 09:11	Hallo, bei uns hat die HWK teilweise das Bäckerhandwerk, beschränkt auf die Herstellung von türkischen Backwaren, eingetragen. Es wurde auch mehrmals auf die Einstellung eines Meisters verzichtet. In diesem Bereich prüft die HWK den Einzelfall und erteilt u.U. auch eine Ausnahmebewilligung. MfG Thomas Pieck

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

